

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/355 vom 28. Mai 2014

Sg Versicherungsgericht, 2014-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2011_355

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/355 du 28 mai 2014

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/355 del 28 maggio 2014

Regeste

Art. 53 Abs. 1 ATSG. Prozessuale Revision aufgrund des Betruges zu Lasten der Invalidenversicherung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 28. Mai 2014, IV 2011/355).

Erwägungen

E. 1

Vorab stellt sich die Frage nach dem Anfechtungsobjekt bzw. -gegenstand im vorliegenden Beschwerdeverfahren. Die Beschwerdegegnerin hat die Verfügung vom 4. Oktober 2011 mit Verfügung vom 22. November 2011 widerrufen, da sie irrtümlicherweise die Aufhebung der am 18. März 2004 bereits aufgehobenen Verfügung vom 4. März 2004 anstelle der bestehenden Verfügungen vom 18. März, 14. April und 10. Juni 2004 verfügt hatte (IV-act. 151). In formeller Hinsicht ist davon auszugehen, dass der "Widerruf" der Verfügung vom 4. Oktober 2011 nur einen Antrag an das Gericht darstellte. Ein Widerruf pendente lite gemäss Art. 53 Abs. 3 ATSG war nicht möglich, da den Anträgen des Beschwerdeführers nicht entsprochen wurde (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Aufl. 2009, N 46 ff. zu Art. 53). Entsprechend bleibt die Verfügung vom 4. Oktober 2011 Anfechtungsobjekt des vorliegenden Verfahrens. Anfechtungsgegenstand stellt gemäss Verfügung vom 4. Oktober 2011 die Aufhebung der ganzen Invalidenrente ab Beginn dar, wie sich aus der Begründung klar ergibt (vgl. auch Ziff. 2 des Verfügungsdispositivs). Da die Rente auf den Verfügungen vom 18. März, 14. April und 10. Juni 2004 basierte, ist offenkundig, dass diese Verfügungen – und nicht jene vom 4. März 2004 – in prozessuale Revision gezogen werden sollten. Die Bezugnahme auf die Verfügung vom 4. März 2004 ist als redaktionelles Versehen zu werten und als solches unbeachtlich.

E. 2

2.1 In materieller Hinsicht ist zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin die rechtskräftigen Verfügungen vom 18. März 2004, 14. April 2004 sowie vom 10. Juni 2004 in Revision ziehen durfte. 2.2 Nach Art. 53 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsgesetzes (ATSG; SR 830.1) müssen im Sinne einer prozessualen Revision formell rechtskräftige Verfügungen in Revision gezogen werden, wenn die versicherte Person oder der Versicherungsträger nach deren Erlass erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel auffindet, deren Beibringung zuvor nicht möglich war. Damit können Tatsachen und Beweismittel angerufen werden, die trotz hinreichender Sorgfalt bisher nicht bekannt waren bzw. nicht in das Verfahren eingebracht werden konnten (vgl. Kieser, a.a.O., N 18 zu Art. 53; vgl. auch BGE 122 V 273 E. 4). Obwohl Art. 53 Abs. 1 ATSG die Einwirkung durch Verbrechen oder Vergehen auf den ursprünglichen

Entscheid nicht als Grund für eine prozessuale Revision eines Verwaltungsentscheides aufführt, stellt diese gemäss Lehre und Praxis einen zulässigen Revisionsgrund dar. So ist von einer analogen Anwendung des Art. 66 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021), welcher die Einwirkung durch Verbrechen oder Vergehen als massgebenden Revisionsgrund für das Beschwerdeverfahren bezeichnet, auszugehen (zur subsidiären Anwendbarkeit des VwVG vgl. Art. 55 Abs. 1 ATSG; vgl. darüber hinaus Kieser, a.a.O., N 11 zu Art. 53, mit Hinweisen; Miriam Lendfers, Möglichkeiten und Grenzen der Korrektur von Dauerleistungen mittels prozessualer Revision, in: Ueli Kieser/Miriam Lendfers [Hrsg.], Sozialversicherungstagung 2011, Band 77, S. 177 ff., S. 199, mit Hinweisen). Die Einwirkung durch Verbrechen oder Vergehen ist somit als – über den Wortlaut von Art. 53 Abs. 1 ATSG hinausgehender – zulässiger Revisionsgrund zu qualifizieren.

2.3 Im vorliegenden Fall wurde der Beschwerdeführer von den Strafgerichten sowohl in erster als auch in zweiter Instanz des gewerbsmässigen Betrugs zu Lasten der Invalidenversicherung schuldig gesprochen (act. G 14.1, 17.1). Die Gutachter der MEDAS Ostschweiz hielten in der von der IV-Stelle veranlassten Aktenbegutachtung vom 10. Februar 2011 (IV-act. 133) fest, die in den vorangegangenen Gutachten (IV-act. 18, 43, 109) vorgenommenen Beurteilungen der Arbeitsunfähigkeit hätten auf den jeweils verfügbaren Akten und den Angaben des Beschwerdeführers beruht und träfen aufgrund der nachträglichen Informationen aus den Strafakten retrospektiv nicht mehr zu. Aufgrund der neuen Informationslage müsse die Diagnose von hirntraumatisch bedingten kognitiven Ausfällen negiert werden. Zwar könne eine psycho-organische Persönlichkeitsänderung im Sinne einer Akzentuierung der mutmasslich vorbestehenden dissozialen Störung ohne Fremdauskünfte von neutraler Seite nicht ausgeschlossen werden, hingegen müsse die Diagnose der Persönlichkeitsänderung mit regressiver Dynamik fallen gelassen werden. Eine andere Psychopathologie, welche eine Arbeitsunfähigkeit nach sich ziehe, sei nicht feststellbar (IV-act. 133-28 ff.). Entsprechend ist die Kausalität zwischen dem vom Beschwerdeführer verübten Versicherungsbetrug und den gutachterlichen Fehleinschätzungen in Bezug auf die Arbeitsunfähigkeit als gegeben zu erachten, ein Revisionsgrund mithin zu bejahen.

2.4 Nach Art. 53 Abs. 1 ATSG i.V.m. Art. 67 VwVG ist das Revisionsbegehren innert 90 Tagen nach Entdeckung des Revisionsgrundes, spätestens aber innert 10 Jahren nach Eröffnung der rechtskräftigen Verfügung bzw. des rechtskräftigen Einspracheentscheides schriftlich einzureichen. Grundsätzlich bestimmt sich der Zeitpunkt, in welchem die Partei den angerufenen Revisionsgrund hätte entdecken können, nach dem Prinzip von Treu und Glauben. Auslösend für den Fristenlauf ist grundsätzlich die sichere Kenntnis der Sachumstände um den Revisionsgrund; blosser Ahnungen oder Vermutungen genügen hingegen nicht (vgl. hierzu Kieser, a.a.O., N 23 zu Art. 53 mit Hinweisen; Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Art. 67 N 2; Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, Art. 67 N 4; vgl. Kieser, a.a.O., N 23 zu Art. 53). Die Revisionsfristen sind nicht bloss für die um Revision ersuchende Person massgebend, sondern auch von der Verwaltung bei der von Amtes wegen vorzunehmenden Revision zu beachten. Die relative Revisionsfrist ist im vorliegenden Fall ohne Weiteres als gewahrt zu erachten, zumal die Beschwerdegegnerin grundsätzlich noch das erstinstanzliche Urteil des Kreisgerichts D.____ (act. G 14.1) hätte abwarten dürfen, um sichere Gewissheit über die Anklage bzw. die dieser zugrunde liegenden Sachverhalte zu erhalten. So hatte denn auch der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers gerügt, das Aktengutachten der MEDAS Ostschweiz vom Februar 2011 sei solange unverwertbar, als hinsichtlich des dem

Beschwerdeführer vorgeworfenen Betruges zu Lasten der Invalidenversicherung noch nicht rechtskräftig entschieden worden sei (vgl. act. G 1, S. 7). Auch die absolute Frist von zehn Jahren ist mit der angefochtenen Verfügung vom 4. Oktober 2011 gewahrt. 2.5 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Voraussetzungen der prozessualen Revision gegeben sind. Die revisionsweise Aufhebung der rechtskräftigen Verfügungen vom 18. März, 14. April und 10. Juni 2004 ist somit nicht zu beanstanden.

E. 3

3.1 Zu prüfen bleibt, ob die Beschwerdegegnerin jeglichen Rentenanspruch des Beschwerdeführers zu Recht verneint hat. Die Beschwerdegegnerin macht geltend, es habe nie eine relevante Einschränkung der Arbeitsfähigkeit vorgelegen, da kein ernsthafter Zweifel daran bestehen könne, dass bereits die Rentenzusprache durch die Täuschung des Beschwerdeführers erwirkt worden sei (act. G 4.1, 6). Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers stellt sich hingegen auf den Standpunkt, eine allfällige Verbesserung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers sei frühestens aufgrund des Aktengutachtens der MEDAS Ostschweiz vom Februar 2011 (IV-act. 133) erstellt und es sei nicht nachgewiesen, dass der Beschwerdeführer bereits im Zeitpunkt der Rentenzusprache voll arbeitsfähig gewesen sein soll (act. G 8).

3.2 Der Sozialversicherungsprozess ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Danach haben die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen. Dieser Grundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (BGE 122 V 158 E. 1a und BGE 121 V 210 E. 6c, je mit Hinweisen). Der Untersuchungsgrundsatz schliesst die Beweislast im Sinn der Beweisführungslast begriffsnotwendig aus. Im Sozialversicherungsprozess tragen mithin die Parteien in der Regel die Beweislast nur insofern, als im Fall der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte (BGE 117 V 264 E. 3b mit Hinweisen). Nachdem ein Revisionsgrund vorliegend bejaht wird, obliegt dem Beschwerdeführer die Beweislast für das Vorliegen einer rentenbegründenden Invalidität.

3.3 Nach Art. 28 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) hat die versicherte Person Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn sie während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen ist. Da der vorliegende Versicherungsfall vor dem Inkrafttreten der am 1. Januar 2008 (5. IV-Revision) revidierten Bestimmungen, mit welchen u.a. der Zeitpunkt des Rentenbeginns neu normiert wurde (Art. 29 IVG), eingetreten ist, bleiben nach der ständigen Rechtsprechung zum Übergangsrecht (vgl. die IV-Rundschreiben Nr. 253 und Nr. 300 des Bundesamt für Sozialversicherungen) die altrechtlichen Bestimmungen und somit insbesondere aArt. 29 Abs. 1 lit. b IVG weiter anwendbar. Demnach ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit während eines Jahres durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig gewesen ist.

3.4 Hinsichtlich der Frage der relevanten Einschränkung der Arbeitsfähigkeit führten die Gutachter der MEDAS Ostschweiz im Akten-Verlaufsgutachten vom 10. Februar 2011 aus, aus neurologischer Sicht hätten bereits frühere Beurteilungen ergeben, dass keine Arbeitsunfähigkeit bestanden habe. Spätestens seit der verkehrsmedizinischen Untersuchung im Frühjahr 2002 habe zudem keine psychiatrisch bedingte Arbeitsunfähigkeit mehr bestanden (IV-act. 133-29). Auch der RAD hielt in seiner internen Stellungnahme vom 15. Februar 2011 fest, dass eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit in der Zeit nach dem am 31. Oktober 1999 erlittenen Schädelhirntrauma

anzunehmen sei, und dass entsprechend den gutachterlichen Ausführungen vernünftigerweise davon ausgegangen werden könne, dass spätestens ab Datum der verkehrsmedizinischen Untersuchung im April 2002 (IV-act. 115-67) von einer Verbesserung der Gesundheit mit stabilem Zustand auszugehen sei (IV-act. 136-4). Das Fehlen einer relevanten Einschränkung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers ist somit vor dem Hintergrund der gutachterlichen Ausführungen jedenfalls ab April 2002 als belegt zu erachten.

3.5 Fraglich und konkret zu prüfen ist u.a. mit Blick auf die Erfüllung des Wartjahres jedoch insbesondere, ob vor diesem Zeitpunkt von einer IV-rechtlich relevanten Einschränkung der Arbeitsfähigkeit auszugehen ist.

3.5.1 In der neuropsychologischen Untersuchung vom 10. Januar 2000 hielt die zuständige Neuropsychologin des Kantonsspitals St. Gallen, lic. phil E.____, im Rahmen der Anamnese fest, im Verlauf des an den operativen Eingriff anschliessenden stationären Aufenthalts des Beschwerdeführers im Spital F.____ sei es zu einer schnellen Besserung der zunächst noch sehr ausgeprägten neurologischen Symptomatik mit Sprachstörung, intermittierenden Verwirrheitszuständen und Schluckstörungen gekommen. Die Neuropsychologin führte darüber hinaus aus, es hätten sich bei der Untersuchung im Wesentlichen mittelschwere Funktionsstörungen, insbesondere Störungen der Aufmerksamkeit, der allgemeinen Aktivierung und Daueraufmerksamkeit, der fokussierten Aufmerksamkeit und der kognitiven Verarbeitungsgeschwindigkeit gezeigt, aufgrund welcher von einer theoretischen Arbeitsunfähigkeit von 50% auszugehen sei, welche allerdings zur Zeit kaum verwertbar sein dürfte (IV-act. 6).

3.5.2 In der im Februar 2000 durchgeführten Beurteilung der Fahreignung gab der zuständige Bezirksarzt sodann als Untersuchungsbefund eine psychische Verlangsamung, eine verminderte Aufmerksamkeit, Sprachschwierigkeiten, eine sehr diskrete, aber doch deutlich nachweisbare linksseitige sensomotorische Hemiparese (leichte Halbseitenlähmung für Gefühl und Motorik) sowie eine Lähmung des 7. Gesichtsnervs an. Die Fahreignung wurde abgesprochen und eine Neubeurteilung nicht vor einem Jahr in Aussicht genommen (IV-act. 115-76 f.).

3.5.3 Im Gutachten der MEDAS Basel vom März 2001 (basierend auf Untersuchungen vom 20./21. Februar 2001) wurde im Wesentlichen festgehalten, die von neurologischer Seite erhobenen Befunde hätten abgesehen von diskreten linksseitigen Pyramidenbahnzeichen keine weiteren fokal neurologischen Residuen des stattgehabten Schädelhirntraumas ergeben. Aus psychiatrischer Sicht erfülle die vom Exploranden gezeigte Symptomatik die Diagnosekriterien einer posttraumatischen Belastungsstörung mit intrusiven Symptomen, spezifischem Vermeidungsverhalten und Übererregbarkeit. Es bestünden darüber hinaus Symptome im Sinne eines organischen Psychosyndroms mit insbesondere Störung der Aufmerksamkeit, des Antriebes und der Konzentration. Auch bestünden Hinweise aus Untersuchung und Anamnese für eine depressive Entwicklung mit Antriebsverminderung. Inwiefern eine solche als direkte Traumafolge und damit als organisch-psychisch oder als reaktiv gesehen werden müsse, könne aktuell nicht abgegrenzt werden. Die weiteren somatischen Beschwerden wie Sprechblockierung oder Missempfindungen der gesamten linken Körperhälfte seien keinem organisch-neurologischen Korrelat zuzuordnen und müssten differentialdiagnostisch als Folge der depressiven Entwicklung oder einer beginnenden Somatisierungsstörung gesehen werden. Eine Wiederholung der neuropsychologischen Testung, wie sie am 10. Januar und 23. März 2000 durchgeführt worden waren, sei anlässlich der jetzigen Untersuchung unter anderem wegen depressiver Symptomatik nicht sinnvoll (IV-act. 18-9 ff., 18-16).

3.5.4 Zusammenfassend ist aufgrund der echtzeitlichen neuropsychologischen Erhebung vom Januar und der

verkehrsmedizinischen Untersuchung vom Februar 2000 (IV-act. 6, 115-76 f.) lediglich in den ersten Monaten nach dem erlittenen Schädelhirntrauma eine Arbeitsunfähigkeit von ca. 50% als zeitnahe Folge der gewaltsamen Auseinandersetzung als ausgewiesen zu erachten. In den darauffolgenden Monaten ist eine relevante, d.h. durchschnittlich mindestens 40%ige Einschränkung der Arbeitsfähigkeit mit Blick auf die vorliegende Aktenlage nicht mehr mit dem im Sozialversicherungsrecht erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit belegt. Daran ändert auch die abgesprochene Fahreignung nichts. Es liegt ein Zustand der Beweislosigkeit in Bezug auf die leistungsrelevante Invalidität des Beschwerdeführers vor, zumal retrospektiv nicht mehr festgestellt werden kann, ab wann das von den medizinischen Fachpersonen erhobene Beschwerdebild vom täuschenden Verhalten des Beschwerdeführers überlagert bzw. verzerrt wurde. In diesem Zusammenhang gilt es darüber hinaus anzumerken, dass die MEDAS-Gutachter in der Aktenbeurteilung vom Februar 2011 festhielten, der Beschwerdeführer habe sämtliche Vorgutachter und behandelnde Fachleute absichtlich und geschickt getäuscht und die seit 2000 durchgängig präsentierten Verhaltensweisen und Funktionsstörungen seien in keinem polizeilichen Report und in keiner Zeugenaussage aufgetreten. Es seien aufgrund der neuen Informationslage folgende zuvor angenommenen Einschränkungen auszuschliessen: Rückzugsverhalten, Hilflosigkeit, organisch bedingte Vergesslichkeit, Unsicherheit in der visuellen Gestaltwahrnehmung, Störungen der fokussierten Aufmerksamkeit, Depressivität, regressives Verhalten im Sinne eines durchgängigen und ausschliesslichen Musters sowie Affektinkontinenz (IV-act. 133-26). Damit wird ein erheblicher Teil der in der Begutachtung vom Februar 2001 erhobenen Einschränkungen, welche die Gutachter dazu veranlassten, von einer 40-50%igen Arbeitsunfähigkeit auszugehen (Depressivität, Störungen der fokussierten Aufmerksamkeit sowie Affektinkontinenz), in der Aktenbeurteilung retrospektiv plausibel ausgeschlossen (IV-act. 133-26). Selbst wenn anzunehmen wäre, dass zu jenem Zeitpunkt gewisse Restfolgen aus der am 31. Oktober 1999 erlittenen Kopfverletzung Bestand hatten, so dürften diese überwiegend wahrscheinlich eine Arbeitsunfähigkeit von unter den im MEDAS-Gutachten genannten 40% bewirkt haben.

3.6 Insgesamt ist aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht mehr mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt, dass der Beschwerdeführer in der Zeit vom Oktober 1999 bis Oktober 2000 durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig und danach zu mindestens 40% invalid war. Der Beschwerdeführer hat die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen und die Beschwerdegegnerin hat ihre Leistungspflicht zu Recht verneint.

E. 4

4.1 Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. 4.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheiten als angemessen. Dem unterliegenden Beschwerdeführer sind die Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 600.-- aufzuerlegen. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers beantragt für dieses Verfahren die unentgeltliche Rechtsverteidigung. Die entsprechenden Voraussetzungen (finanzielle Bedürftigkeit, Notwendigkeit der Vertretung, fehlende Aussichtslosigkeit; vgl. auch BGE 103 V 47; Kieser, a.a.O., N 104 zu Art. 61 ATSG) sind vorliegend erfüllt. Insbesondere gilt es zu beachten, dass sich die Frage der Aussichtslosigkeit im Sinne einer prognostischen Sichtweise zu Beginn, mithin bei Anhebung des Verfahrens, stellt und vorliegend erst ab rechtskräftigem Abschluss des

Strafverfahrens vor Bundesgericht Aussichtslosigkeit betreffend das vorliegende IV-Verfahren anzunehmen war; ab diesem Zeitpunkt ist jedoch praktisch kein Aufwand mehr ausgewiesen. Da die unentgeltliche Verbeiständung entsprechend zu bewilligen ist, ist der Beschwerdeführer von der Bezahlung der Gerichtskosten zu befreien. 4.3 Der Staat ist darüber hinaus zufolge unentgeltlicher Rechtsverbeiständung zu verpflichten, für die Kosten der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers aufzukommen. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Der als unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellte Rechtsvertreter hat am 12. März 2014 eine Kostennote in der Höhe von Fr. 4'642.90 eingereicht (act. G 24.2). Diese erscheint mit Blick auf vergleichbare Fälle als zu hoch, zumal auch vorprozessualer Aufwand sowie Aufwand betreffend das beim Versicherungsgericht sistierte Verfahren IV 2012/14 geltend gemacht wurde und der Rechtsvertreter den Beschwerdeführer darüber hinaus auch im parallel laufenden Strafprozess vertreten hatte, womit sich der Aufwand im vorliegenden IV-Verfahren entsprechend reduzierte. Dem Aufwand angemessen erscheint mit Blick auf die Praxis des Versicherungsgerichts vorliegend eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer). Diese ist um einen Fünftel zu kürzen (Art. 31 Abs. 3 des St. Galler Anwaltsgesetzes [sGS 963.70]). Somit hat der Staat den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit Fr. 2'400.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Sollten es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers erlauben, kann er zur Nachzahlung der Gerichtskosten und Rückerstattung der Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsverbeiständung verpflichtet werden. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer wird im Sinne der Erwägungen von der Bezahlung der Gerichtskosten von Fr. 600.-- befreit. 3. Der Staat hat den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit Fr. 2'400.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.